
**Landkreis Eichstätt
Gemeinde Großmehring**

**Vorhabenbezogener
Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 21**

Sondergebiet „Off-Road Park am Demlinger Holz“ Großmehring

Umweltbericht nach § 2a BauGB

Stand: Vorentwurf vom 31.10.2014
Entwurf vom 16.06.2015
Satzungsbeschluss vom 15.09.2015

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Begründung	2
	Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)	4
	Flächennutzungsplan	5
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	5
	Schutzgut Pflanzen und Tiere	6
	Schutzgut Boden.....	11
	Schutzgut Wasser.....	12
	Schutzgut Klima/Luft	12
	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen	15
4.1	Vermeidung und Verringerung	15
4.2	Ausgleich	17
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	17
6.	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	17
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	18
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	18

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Fundorte bzw. Lebensräume saP-relevanter Tierarten 2012.....</i>	<i>9</i>
<i>Abb. 2: Landschaftsbildaufnahmen vom Gelände mit Umgebung – Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH</i>	<i>13</i>

Anlagen:

Lageplan zum Umweltbericht – M 1 : 5.000

„Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise“

Pflege- und Entwicklungskonzept – M 1 : 1.500

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit Bescheid vom 26. März 2014 Nr. 43-BV.-Nr.Az.610 hat das Landratsamt Eichstätt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großmehring für das Gebiet des Off-Road Park und Bike Park Großmehring genehmigt. Die Gemeinde Großmehring hat diese Genehmigung im kommunalen Amtsblatt Nr. 6/2014 öffentlich bekannt gemacht, so dass der Plan Wirksamkeit erreicht hat. Die betroffene Teilfläche der Flurnummer 1791/1 ist damit im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche für Freisportanlagen nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit Benennung der Zweckbestimmungen Off-Road-Park, Bike-Park und Modellsport dargestellt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers Fa. CCC Car-Cycle-Consult (Oberer Graben 45, 85049 Ingolstadt) hat der Gemeinderat Großmehring in seiner Sitzung vom 27. Mai 2014 den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans nach § 12 BauGB für das Sondergebiet „Off-Road-Park am Demlinger Holz“ gefasst. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt auch die Teilfläche für einen von der Gemeinde Großmehring zu errichtenden Bike-Park.

Der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst gemäß 1. Flächennutzungsplanänderung eine Teilfläche der Flurnummer 1791/1, Gemarkung Demling mit einer Fläche von ca. 3,75 ha.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Begründung

Einschlägige Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung

- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG
- das Baugesetzbuch – BauGB
- das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge –
- Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG)

Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm (LEP) / Regionalplan Ingolstadt Region 10

Die Gemeinde Großmehring liegt nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) an der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse Regensburg – Ingolstadt – München innerhalb dem Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes der Stadt Ingolstadt, wobei Großmehring zusammen mit Kösching (Doppelort) als Unterzentrum ausgewiesen ist.

Die Ziele des LEP und des Regionalplans bezüglich der nachhaltigen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie der gewerblichen Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus sind in der Begründung unter Ziff. 5 beschrieben.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des großflächigen Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 03 – „Hochalbm“. Regionale Grünzüge, regionalplanerisch festgelegte Erholungsgebiete sowie Erholungseinrichtungen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind nicht tangiert.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Eichstätt (Bearbeitungsstand 2012) stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Ziele und Maßnahmen dar. Es enthält insbesondere fachliche Aussagen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestehender, natürlicher und naturnaher Lebensräume sowie zur Notwendigkeit von Neuschaffungs-, Förderungs- und Vernetzungsmaßnahmen von Lebensräumen.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan und das engere Umfeld sind folgende Aussagen enthalten:

	Geltungsbereich	engeres Umfeld
ABSP-Objekte	<u>regional bedeutsam:</u> Abbaugelände nordwestlich des Demlinger Steinbruchs	<u>überregional bedeutsam:</u> Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen südlich Demling ND "Demlinger Steinbruch" südlich von Demling und umgebende Wälder <u>regional bedeutsam:</u> wärmeliebende Säume nördlich des Magerrasenkomplexes südlich von Demling Ehemaliger Niederwald südlich von Demling Gehölze an der Festungsanlage südlich Katharinenberg Extensivgrünland in der Festungsanlage südlich Katharinenberg Ranken mit versaumenden Magerrasen im Süden des kleinen Weinbergs <u>lokal bedeutsam:</u> Robiniengehölz im Bereich einer ehemaligen Entnahmestelle am Kleinen Weinberg zwischen
Ziele und Maßnahmen	H.21: Sicherung alter Steinbrüche im Landkreis als wertvolle Trockenstandorte (Offenhaltung des Steinbruchs - zumindest von Teilbereichen; Entfernung/Auslichtung von Gehölzaufwuchs; regelmäßige Pflege der offenen Lebensräume; ggf. Steuerung der Erholungsnutzung; Sicherung, Optimierung und Neuschaffung von Bruthabitaten für felsbrütende Vogelarten)	H. 21: Sicherung alter Steinbrüche im Landkreis als wertvolle Trockenstandorte (Offenhaltung des Steinbruchs - zumindest von Teilbereichen; Entfernung/Auslichtung von Gehölzaufwuchs; regelmäßige Pflege der offenen Lebensräume; ggf. Steuerung der Erholungsnutzung; Sicherung, Optimierung und Neuschaffung von Bruthabitaten für felsbrütende Vogelarten)
Ziele und Maßnahmen Trockenlebensräume	Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume Sicherung alter Steinbrüche als wertvolle Trockenstandorte (Ziel H. 21)	Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume

		Sicherung alter Steinbrüche als wertvolle Trockenstandorte (Ziel H.21)
Ziele und Maßnahmen Hecken, Gehölze und Wälder		<p><u>Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbunds:</u></p> <p>Naturnahe Bewirtschaftung aller Waldflächen und Förderung arten- und strukturreicher Waldlebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung bestehender Waldbereiche, v. a. alter Laubwaldbestände - Langfristiger Umbau standortfremder Nadelforste in strukturreiche Laub- und Mischwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung - Erhaltung und Förderung von Tot- und Altholz sowie Biotophäusern <p><u>Erhaltung und Förderung von Gehölzen:</u></p> <p>Erhaltung und Optimierung von Kleinstrukturen (Hecken, Feldgehölzen etc.), Erhöhung des Struktureichtums durch Entwicklung magerer Saumbereiche</p>

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

In den Zielkarten zum Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Ingolstadt (1996) ist der Geltungsbereich des Planungsgebietes folgendermaßen beschrieben:

- *Zielkarte Boden: Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen*
- *Zielkarte Wasser: Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen (hohe natürliche Grundwasserempfindlichkeit) und Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Oberflächengewässern*
- *Zielkarte Luft und Klima: Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für den bioklimatischen Schutz*
- *Zielkarte Arten und Lebensräume: Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten*
- *Zielkarte Landschaftsbild und Landschaftserleben:
Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes. Das landschaftliche Erscheinungsbild des Anstiegs zur Südlichen Frankenalb und der Ingolstädter Donaualb soll durch die Neuschaffung naturnaher Strukturen aufgewertet werden. Die strukturreicheren Landschaftsteile des Anstieges zur Südlichen Frankenalb sollen erhalten und in ihrer landschaftlichen Erscheinung verbessert werden. In der weitgehend ausgeräumten Landschaft des Albanstiegs stellen die relief- und strukturreicheren Landschaftsteile um den Reisberg, den Katharinenberg, den Nesselberg, um Hiendorf, um Etting und die Donauprallhänge besonders erhaltenswerte Gebiete dar. Typische Landschaftsstrukturelemente sind kleine Steinbrüche, Restvorkommen von Magerrasen und Trockenvegetation. Insbesondere in diesen Gebieten sollen umfangreiche Maßnahmen zur Entwicklung von naturnahen Strukturen erfolgen. (Textband LEK S. 214, Ziel 082.6)*
- *Zielkarte naturbezogene Erholung: Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen, naturbezogenen Erholung*

Als vordringliche Umsetzung der Ziele aus den Zielkonzepten sind für den Geltungsbereich im innerfachlichen Zielabgleich die Schutzgüter Arten und Lebensräume (Hauptziel) und Boden (Nebenziel) genannt.

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet mit dem vordringlichen Sicherungsziel des Arten- und Biotopschutzes.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großmehring ist in der Fassung vom 19.04.2011 mit Bescheid vom 15.06.2011 – Nr. 34.1-4621-EI-12-1/10 von der Regierung von Oberbayern gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Mit Bescheid vom 26. März 2014 Nr. 43-BV.-Nr.Az.610 hat das Landratsamt Eichstätt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großmehring für das Gebiet des Off-Road Park und Bike Park Großmehring genehmigt. Die betroffene Teilfläche der Flurnummer 1791/1 ist damit im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche für Freisportanlagen nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit Benennung der Zweckbestimmungen Off-Road-Park, Bike-Park und Modellsport dargestellt. Dabei beinhaltet der Geltungsbereich am westlichen Randbereich des Abbaugebietes eine festgelegte Sukzessions- und Gehölzfläche (gemäß Nachtrags-Bescheid vom 10.07.1991 Az. 602 BV-Nr. 34/B 309/91 zum ehemaligen Schroppenabbau). Diese Fläche darf durch die spätere Nutzung des Geländes als Off-Road Park nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und ist als rechtskräftige Ausgleichsfläche für den vorherigen Gesteinsabbau zu berücksichtigen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Innerhalb des Geltungsbereiches werden alle Schutzgüter nach UVPG in ihrem Bestand und ihrer Wertigkeit beschrieben sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter analysiert und bewertet.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der Auswirkungen des Vorhabens wird ein verbal-argumentativer Methodenansatz gewählt. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Auf eine numerisch gestufte Bewertungsmatrix zu den einzelnen Schutzgütern wird verzichtet. Da für den Off-Road-Park ausschließlich die in dem ehemaligen Schroppenabbau vorhandenen Fahrspuren benutzt werden und die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig ist, ist eine nachhaltige bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht gegeben. Zu betrachten sind daher in erster Linie die betriebsbedingten Auswirkungen.

Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung:

Die Vorhabenfläche liegt zwischen Großmehring und Demling westlich gegenüber dem Naturdenkmal „Demlinger Steinbruch“ und ist über die Kreisstraße EI 45 direkt an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.

Das Gelände liegt ca. 1.400 m nördlich des Ortsrandes von Großmehring. Die Ortschaft Katharinenberg liegt ca. 1.050 m nordwestlich und die Ortschaft Demling ca. 1.200 m nördlich des Trainingsgeländes.

Das Gebiet stellt ein ehemaliges Schroppenabbaugelände dar.

Es läuft von Nordosten nach Südwesten (Ingolstadt – Irnsing) eine 220-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH durch das Planungsgebiet. Der südöstlich vom Geltungsbereich liegende

Bannwald mit dem Naturdenkmal „Demlinger Steinbruch Königsbruch“ dient der Erholungsnutzung. Im Westen des Bannwaldes ist dafür ein Wanderparkplatz am „Country-Club“ integriert. Ein weiteres Erholungsgebiet stellt die nordwestlich vom Geltungsbereich liegende Tontauben-Schießanlage dar. Im Weiteren Umfeld grenzen weitläufige landwirtschaftliche Flächen mit Flurwegen zur Naherholung an.

Das Gelände kann neben dem vorgesehenen Trainings- und Schulungsbetrieb auch Eventveranstaltern und den umliegenden Gemeinden für z. B. Mountainbike-Rennen, Kinderfahrradtourniere, Feuerwehrrübungen, Kletterturniere, etc. zur Verfügung gestellt werden.

Auswirkungen:

Die Nutzung des Geländes als Off-Road Park führt dazu, dass die bisher für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen genutzte Fläche in ihrer derzeitigen Form und Struktur weiterhin erhalten bleibt und sich lediglich die Nutzung dieses Geländes ändert.

Die Attraktivität als Erholungsraum wird durch die Planung eines Off-Road Parks, eines Bike Parks und einer Fläche für Elektro-Trial nicht nachhaltig verändert, da sich das Freizeitangebot verbessert und zudem nur geringe Veränderungen im Gelände vorgenommen werden. Das Trainingsgelände steigt nach Norden und nach Nordwesten hin um ca. 20 m an und ist somit in Richtung der Ortschaften Katharinenberg und Demling weitgehend abgeschirmt. Das Vorhabengebiet bindet sich durch die bereits vorhandenen Gehölzstrukturen im und um das Trainingsgelände ins Landschaftsbild ein.

Die schalltechnische Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanänderung (März 2013, überarbeitet August 2013) hat ergeben, *dass die durch die Trainingsbetrieb im Offroad- und Outdoor-Park verursachten und an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten in Großmehring, Katharinenberg und Demling wirksamen Beurteilungspegel die gegenüber den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertanteile einhalten bzw. deutlich unterschreiten.*

Der Erholungsraum wird bereits durch die regelmäßige Nutzung (jeden zweiten Samstag von 14 – 17 Uhr) der nordwestlich vom Geltungsbereich liegenden, vereinseigenen Tontauben-Schießanlage durch Lärm vorbelastet.

Insgesamt betrachtet ist, bezogen auf den Geltungsbereich, von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Gleichzeitig wird das Freizeitangebot durch die Nutzung des ehemaligen Abbaugeländes als Freisportanlage im Gemeindebereich Großmehring gesteigert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde bereits zur 1. Flächennutzungsplanänderung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013) erarbeitet, die Aussagen zur geplanten Nutzung des Standortes beinhaltet und für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan nochmals angepasst wurde.

Entsprechend den naturräumlichen Vorbedingungen (Boden, Wasser, Klima) bildet der Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald die potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet. Die reale Vegetation weicht jedoch stark von der potentiell-natürlichen Vegetation ab. So bilden im Bestand intensiv genutzte Ackerflächen, westlich und nördlich liegende Feldgehölze sowie südöstlich liegender Bannwald den Umgriff des Geltungsbereiches.

Das Off-Road-Gelände ist nach Osten hin von einem Sicht- und Lärmschutzwall umgeben und durch den ehemaligen Gesteinsabbau im Wesentlichen in drei Plateaus mit dazwischen liegenden

den unterschiedlich ausgebildeten Terrassenkanten gegliedert. Die vorgesehenen Fahrstrecken sind innerhalb des Geländes bereits vorhanden und sollen ausschließlich in der bestehenden Form genutzt werden. Im Westen begrenzt die ehemalige Abbaukante des Gesteinsabbaus als offene Geröllböschung das Gelände an das sich westlich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7235-253-1 der Biotopkartierung Landkreis Eichstätt anschließt:

- *Biotop-Nr. 253-1 – Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen (Teilfläche 1)*

Für diesen Bereich liegen aus der Artenschutzkartierung des Landesamt für Umwelt (TK 7235) faunistische Erhebungen vor, deren Lebensraumabgrenzungen sich zum Teil auch auf den Vorhabenbereich des Offroad-Geländes erstrecken:

- ASK Nr. 282 – Lebensraumnachweis Laubwald: Vögel (Dorngrasmücke, Neuntöter)
- ASK Nr. 516 – Lebensraumnachweis Abbaugelände: Vögel, Heuschrecken, Reptilien, Pflanzen (u. a. Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Zauneidechse)
- ASK Nr. 526 – Punktnachweis Magerrasen: Pyramidenorchis
- ASK Nr. 527 – Punktnachweis Magerrasen: Pyramidenorchis, Helm-Knabenkraut
- ASK Nr. 540 – Punktnachweis Magerrasen: Frühlings-Enzian

Das Gelände wird von Südwest nach Nordost von der 220 kV-Freileitung Ingolstadt – Irnsing der TenneT TSO GmbH gequert, mit einem Maststandort am Westrand des ehemaligen Steinbruchs. Nördlich unterhalb des Maststandortes liegt ein dauerhaft ausgebildeter Regenwassertrichter, der innerhalb der Fahrstrecken als Wasserdurchfahrt genutzt wird. Weitere Wasserdurchfahrten entstehen bei Regenwasserzusammenfluss innerhalb einzelner Strecken, sind jedoch nicht dauerhaft vorhanden.

Der Vegetationsbestand zwischen den unbefestigten, aus dem anstehenden Kalkschotter gebildeten Fahrstrecken, wird von ruderalen Staudenfluren (Goldrute, Brombeeren) und Altgrasbeständen mit Gehölzsukzession (Weiden, Pappeln, Robinien) gebildet. Dichtere Gehölzbestände stocken auf Teilflächen im Zentrum des Geländes und um den Mast der Hochspannungsfreileitung. An der südwestlichen Ecke des Geländes ragt ein Feldgehölz als Teil des amtlich kartierten Biotops Nr. 253-1 in den Vorhabenbereich hinein. Die westliche Abbauböschung ist nördlich des Maststandortes der Hochspannungsfreileitung als offene Sand- und Geröllböschung ausgebildet, während südlich des Maststandortes Ruderalfluren mit Gehölzen (Schlehen) die Böschungsfäche bedecken. Der aufgeschüttete Schutzwall begrenzt das Gelände im Osten und ist mit einer dichten Goldrutenflur bewachsen. Im Süden des Geländes schließt östlich an den Wall eine mit Ruderalvegetation auf Humushaufen belegte Fläche an, die als Standort für einen Bike Park vorgesehen ist. Die benachbarte Grundstücksfläche bis zur östlich verlaufenden Kreisstraße EI 45 wird ackerbaulich genutzt.¹

Im Weiteren Umgriff liegen in der amtlichen Biotopkartierung folgende Biotope vor:

- Biotop-Nr. 7235-245-1: Gehölze und magere Offenlandreste bei Demling und Katharinenberg
- Biotop-Nr. 7235-247 Teilflächen 1-6: Extensivgrünland und Gehölze an der Festungsanlage südlich Katharinenberg
- Biotop-Nr. 7235-248 Teilflächen 2-4: Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg
- Biotop-Nr. 7235-248-15: Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg

¹ saP - ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013

- Biotop-Nr. 7235-249-3: wärmeliebende Säume und Gehölze nördlich von Großmehring
- Biotop-Nr. 7235-252-1: ND „Demlinger Steinbruch“ südlich von Demling
- Biotop-Nr. 7235-253 Teilfläche 2-3: Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen
- Biotop-Nr. 7235-254-1: ehemaliger Niederwald südlich von Demling

Die Artenschutzkartierung des LfU enthält für den weiteren Umgriff dieses Teilbereiches folgende Nachweise:

- ASK Nr. 7235-103 – Lebensraumnachweis Steinbruch: Nachtfalter, Tagfalter, Vögel, Libellen, Ameisen, Heuschrecken, Käfer, Wanzen, Feldhasen, Mauswiesel, Grillen, Waldkaninchen und Pflanzen
- ASK Nr. 7235-218 – Punktnachweis Magerrasen incl. Pionierstadien: Heuschrecken, Tagfalter, Nachtfalter
- ASK Nr. 7235-263 – Punktnachweis Magerrasen incl. Pionierstadien: Tagfalter, Nachtfalter, Heuschrecken
- ASK Nr. 7235-270 – Punktnachweis Waldrand: Tagfalter, Heuschrecken und Grillen
- ASK Nr. 7235-281 – Punktnachweis Heckengebiet: Vögel (Neuntöter)
- ASK Nr. 7235-545 – Punktnachweis Magerrasen (Trocken-/ Halbtrockenrasen), basenreich: Pflanzen
- ASK Nr. 7235-546 – Punktnachweis Magerrasen (Trocken-/ Halbtrockenrasen), basenreich: Pflanzen

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Eichstätt stuft die Biotope Nr. 7235-252-1 (ND „Demlinger Steinbruch“ südlich von Demling), 7235-253-1 (Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen) sowie den ASK-Nachweis Nr. 7235-103 als überregional bedeutsam ein. Während die Biotope Nr. 7235-245-1 (Gehölze und magere Offenlandreste bei Demling und Katharinenberg), 7235-247 Teilflächen 1-3 und 6 (Extensivgrünland und Gehölze an der Festungsanlage südlich Katharinenberg), 7235-248-2 (Einzelhecken und Feldgehölze bei Großmehring und Katharinenberg), 7235-249-3 (wärmeliebende Säume und Gehölze nördlich von Großmehring), 7235-253 Teilfläche 2-3 (Halbtrockenrasen mit niederwaldartigen Gehölzbeständen), 7235-254-1 (ehemaliger Niederwald südlich von Demling) sowie der ASK-Nachweis Nr. 7235-516 als regional bedeutsam bewertet werden.

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet findet sich in ca. 2,3 km Entfernung im Bereich der Donauaue südlich von Großmehring – FFH-Gebiet Nr. 7136-304.06 *Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg*. Bei dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um die *Donauaue zwischen Lechmündung und Ingolstadt* (Nr. 7231-471.02), welches in ca. 10,2 km südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort liegt.

Allerdings liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Hochalb“ (03), in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes besonderes Gewicht zukommt.

Darüber hinaus liegen im Geltungsbereich keine nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) formell ausgewiesenen Schutzgebiete und –objekte.

Die Bestandserhebung zu der im Anhang beiliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013 – überarbeitet zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan 31.10.2014) hat ergeben, dass als einzige prüfrelevante Reptilienart die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen ist. Eine mögliche Tötung von Einzelindividuen im Rahmen des Off-Road-Fahrbetriebes ist zwar nicht völlig auszuschließen, gehört jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko der Art in ihrem Lebensraum, das dem des bisherigen Betriebes entspricht. Der Verbotstatbestand des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt. Die Individuen der lokalen Population können sich wie bisher „Vorzugsräume“ innerhalb des Off-Road-Geländes auswählen. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Pflegemaßnahmen werden im nördlichen Abschnitt des östlichen Walles in zwei Abschnitten mit kürzerer Vegetation durch 2 mal jährliche Mahd und das Anlegen je eines Steinhauens lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Zauneidechse durchgeführt, so dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu erwarten ist.



Abb. 1: Fundorte bzw. Lebensräume saP-relevanter Tierarten 2012

Bei den zur saP durchgeführten Begehungen wurden 2012 insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen, die ASK nennt zwei weitere Artnachweise aus dem Jahr 2004. Als prüfungsrelevante Brutvögel sind potenziell der mit zwei Brutpaaren im nördlichen und westlichen Randbereich des ehemaligen Steinbruchs im aufgelockerten Waldrandbereich angetroffene Baumpieper, die Hecken- oder Gebüschbrüter Dorngrasmücke und Neuntöter sowie die häufig in den gleichen Lebensräumen vorkommende Goldammer betroffen.

Der Baumpieper wurde mit 2 Brutpaaren im nördlichen und westlichen Randbereich des ehemaligen Steinbruchs im aufgelockerten Waldrandbereich nachgewiesen. Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. –revieren (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Anlagen erfolgt nicht. Durch die geplante Fläche für Elektro-Trial sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel jedoch nicht auszuschließen. Da nur Randbereiche des nördlich angrenzenden Reviers betroffen sind, ist das Ausweichen in ungestörte Revierbereiche möglich.

Auf die im Flächennutzungsplanverfahren angeregte Heckenpflanzung im Norden des Areals soll verzichtet werden um eine Beeinträchtigung bzw. Verschattung der vorhandenen Offenlandstrukturen sowie der nördlich angrenzenden Trockenrasenbestände zu vermeiden. Um die optische Beunruhigung der angrenzenden Bereiche zu minimieren wird im Bereich des nördlichen Walles der gelenkten Sukzession mit Gehölzentwicklung Raum gegeben, die bei Bedarf auch wieder zurück geführt werden kann. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge von Störungen nicht signifikant verschlechtert.

Die Goldammer wurde mit 3 Brutpaaren im Randbereich des ehemaligen Steinbruchs registriert, in der Umgebung sind weitere Brutplätze vorhanden. Die Dorngrasmücke wurde mehrfach in einer Heckenrose im Bereich des Erdwalls am Ostrand des Geländes beobachtet, es ist von einem Brutpaar auszugehen, welches innerhalb des Planungsgebietes mehrere potenzielle Brutplätze vorfindet. Der Neuntöter wurde mit 2 Brutpaaren nachgewiesen, die das gesamte bestehende Off-Road-Gelände und die angrenzenden Magerrasen nutzen. Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) dieser drei Arten durch die geplanten Anlagen erfolgt nicht. Durch die geplanten Erweiterungen und den damit zu erwartenden Besucher-Zuwachs sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Die Hauptaufenthaltsbereiche der beiden Neuntöter-Brutpaare sind in Abb. 1 abgegrenzt, die genaue Ausdehnung der Reviere und die Lage der Brutplätze ist nicht bekannt. Beide Reviere liegen weitgehend oder mit größeren Teilen im Bereich des bestehenden Off-Road-Geländes, die lokalen Brutpaare sind also bereits an (temporären) Fahrzeugverkehr gewöhnt. Bei einer Intensivierung des Off-Road-Betriebes können beide Brutpaare sowohl mit Brut- als auch Nahrungshabitaten in Revierbereiche außerhalb des Betriebsgeländes ausweichen, die Nahrungssuche in Zeiten geringerer Fahraktivitäten ist weiterhin im gesamten Grubenbereich möglich.

Ähnliches gilt für die Dorngrasmücke, die aber geringere Raumansprüche stellt. Außerdem ist die Art wenig stöempfindlich, da sie häufig an Straßenböschungen und viel befahrenen Bahnlinien vorkommt. Die Goldammer-Reviere liegen in den Übergangsbereichen zu den angrenzenden Gehölz- oder Waldbereichen, sie sind von den zu erwartenden Aktivitäten weniger betroffen. Um das Lebensraumangebot für die genannten Arten langfristig sicherzustellen, sind innerhalb des Off-Road-Geländes sowie im nördlichen Abschnitt des östlichen Walles Pflege- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge von Störungen nicht signifikant verschlechtert.²

² saP - ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013

Auswirkungen:

Da keine Biotopflächen direkt in Anspruch genommen werden, entsteht über die betriebsbedingten Auswirkungen durch den Fahrbetrieb hinaus, keine nachhaltige Beeinträchtigung wertvoller Elemente und Objekte des Naturhaushaltes.

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind bei Berücksichtigung der in der saP genannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Darüber hinaus sollen die Habitatstrukturen des Geländes durch zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weiter verbessert und durch die Bereitstellung einer außerhalb liegenden Ausgleichsfläche A2 vergrößert werden, um den Erhaltungszustand der vorhandenen Arten zu sichern.

Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen.

Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung:

Nach der Bodenkarte M = 1:100.000 der Planungsregion Ingolstadt liegt der Geltungsbereich größtenteils im Bereich von , Vorherrschend Braunerden aus Lößlehm und Residualton über verwitterten Carbonatgesteinen des Malm, gering verbreitet Rendzinen ‘. In einem kleineren Teil im Süden des Vorhabengebietes wird der Boden als , Parabraunerden und Braunerden aus Lößlehm über carbonatreichem Löß, selten Kolluvisole‘ beschrieben. Das Bodeninformationssystem Bayern bewertet die südöstliche Fläche als Ackerstandort mit sehr hoher Ertragsfähigkeit und die nordwestliche Fläche als Grünland mit sehr geringer Ertragsfähigkeit. Die Bodenschätzungskarte M 1:25.000 weist den westlichen Bereich als Grünlandstandort mit Hutung auf Lehm als vorherrschende Bodenart mit schlechter Zustandsstufe und als Nassfläche (LIII4) aus. Der östliche Bereich des Vorhabengebietes wird als Ackerstandort auf Verwitterungsboden mit Lehm als vorherrschende Bodenart mit mittlerer Zustandsstufe (L5V) bezeichnet.

Das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle ist im südlichen Bereich des Planungsgebietes als sehr hoch und im nördlichen Bereich als gering eingestuft.

Altlasten sowie Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht zu erwarten. Historische Kampfmittel sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Die vorgesehenen Fahrstrecken des Off-Road-Parks und der Fläche für Elektro-Trial sind innerhalb des Geländes bereits vorhanden und sollen weitestgehend in der bestehenden Form genutzt werden. Kleinflächige Umlagerungen durch den Fahrbetrieb sind zulässig um der flächigen Ausbreitung der Goldrute entgegen zu wirken und der Sukzession wieder Rohbodenflächen zur Verfügung zu stellen, die der ursprünglichen Nutzung der Fläche als Steinbruch entsprechen.

Die zur 1. Flächennutzungsplanänderung noch vorgesehene Errichtung einer Modellsportbahn mit Einebnung der notwendigen Flächen im Norden des Geländes entfällt.

Für die Errichtung eines Bike-Parks wird die dazu notwendige Fläche im Südosten des Geländes erdbautechnisch modelliert (Abfahrtsrampe, Sprunghügel, Steilkurven) und so innerhalb der Fläche eine unbefestigte Erdpiste erstellt. Dabei entstehen Beeinträchtigungen in Form von Bodenumlagerungen.

Es kommt zu geringen Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Boden, da es sich bei den betroffenen Flächen um Standorte mit Auffüllungen bzw. Bodenumlagerungen handelt in die erneut eingegriffen wird.

Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung:

Im Planungsgebiet selbst sind weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete zum Schutz des Grundwassers als menschliche Lebensgrundlage vorhanden. Es befindet sich jedoch ca. 50 m südöstlich vom Geltungsbereich ein wassersensibler Bereich.

Gemäß dem GeoFachdatenAtlas des Bodeninformationssystems Bayern (2013) ist der Untergrund hydrogeologisch als (Kluft-)Karst-Grundwasserleiter mit hoher, bei fortgeschrittener Verkarstung sehr hoher Trennfugendurchlässigkeit; bedeutendes Grundwasservorkommen mit in der Regel sehr geringem bis geringem Filtervermögen zu bezeichnen. Das Grundwasser steht oberflächenfern bei ca. 365 m ü. NN an (Geländeoberkante ca. 382-408 m ü. NN). Die im Geltungsbereich auf der Flurnummer 1791/1 vorhandene 2m mächtige Filterschicht zum Schutz des Grundwassers wurde gemäß Genehmigungsbescheid für den Gesteinsabbau vom 27.09.1989 aufgebracht.

Nördlich unterhalb des Maststandortes liegt ein dauerhaft ausgebildeter Regenwassertrichter, der innerhalb der Fahrstreifen als Wasserdurchfahrt genutzt wird.

Auswirkungen:

Die flächige Versickerungsmöglichkeit geht durch das Planungsvorhaben nur teilweise auf den verdichteten Fahrstreifen, die jedoch zum größten Teil schon vorhanden sind, verloren. Mit der Verdichtung sind eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit der Geländeoberfläche und ein erhöhter Oberflächenabfluss bzw. Zusammenfluss an vertieften Stellen verbunden.

Aufgrund der geringen Fahrtätigkeit von max. 15 Fahrzeugen im Fahrbetrieb kann es kaum zu merklichen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Zudem findet die Fahrzeugpflege und –betankung nicht am Gelände sondern an Tankstellen statt.

Die zum Schutz des Grundwassers aufgebrachte Filterschicht darf durch Geländemodellierungen und den Fahrbetrieb in ihrer Funktion und Mächtigkeit nicht beeinträchtigt bzw. verändert werden. Abgrabungen sind daher innerhalb des Geländes nicht zulässig. Deshalb sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser trotz des fehlenden schützenden Oberbodens als gering einzuschätzen.

Schutzgut Klima/Luft

Bestandsbeschreibung:

Das Vorhabengebiet liegt im Klimabezirk „Südliche Frankenalb“ (warmgemäßiger Bereich). Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7-8 °C. Der Jahresniederschlag beträgt ca. 650-750 mm/a. Die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen im Umfeld des ehemaligen Schropfenabbau-Geländes besitzen eine wichtige Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, die entstehende Kaltluft fließt über die Hanglagen nach Südosten und Nordwesten ab. Die Kaltluftzufuhr in den Gru- benstandort wird jedoch durch die Gehölzstrukturen, die auch kleinklimatisch wirksam sind (Windbremsung, Staubbindung), am nördlichen und westlichen Rand des Off-Road-Parks gebremst.

Die östlich vom Vorhabengebiet liegenden Waldflächen sind laut der Waldfunktionskarte als „Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (regional) und für den Immissionsschutz (regional)“ eingestuft.

Auswirkungen:

Das Schutzgut Klima/Luft wird nicht weiter beeinträchtigt da sich durch den geplanten Off-Road-Park an der bestehenden Situation nichts Gravierendes ändert und keine erheblichen zusätzlichen Schadstoffemissionen in die Luft gelangen.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung:

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt das Planungsgebiet in der naturräumlichen Haupteinheit 'Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten' und ist dabei dem Naturraum 'Donaumooos' zuzurechnen.

Das Landschaftsbild ist geprägt von den landwirtschaftlichen Nutzflächen, in die punktuell forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen (unter anderem auch Bannwald) sowie sonstige Gehölzstrukturen und Hochspannungsleitungen/-masten eingestreut sind. Die Topografie ist ausgesprochen abwechslungsreich, die Höhen liegen zwischen ca. 370 - 400 m ü. NN. Als landschaftsbildprägende Elemente werden vor allem die, im Osten und Westen gelegenen Waldflächen sowie die im Halbrund im Nordwesten des Geltungsbereiches gelegenen Gehölzstrukturen wahrgenommen.

Der Geltungsbereich liegt in einem Kessel und grenzt unmittelbar an vorhandene Gehölzbestände an (amtlich kartiertes Biotop Nr. 7235-0253-001 „Halbtrockenrasen mit niederdalartigen Gehölzbeständen“). Die Fläche des Vorhabengebietes ist weitgehend strukturreich. Das Landschaftsbild wird jedoch aufgrund der Kessellage des Planungsgebietes durch ihren Vegetationsbestand nicht geprägt.



Abb. 2: Landschaftsbildaufnahmen vom Gelände mit Umgebung – Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH

Der Standort liegt innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes *Hochalb* als Vorgabe der Regionalplanung zum Schutzgut Landschaft. Den Belangen von Natur und Landschaft kommt daher in der Abwägung eine besondere Bedeutung zu. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan zur Erhaltung vorhandener Biotopbestände, zur maximal zulässigen Nutzung des Geländes im Sinne der Zweckbestimmung (Freisportanlagen) und zur grünordnerischen Einbindung des Standortes in die Landschaft werden die Funktionen dieses regionalplanerisch festgelegten Gebietes gesichert (vgl. hierzu auch Begründung Ziffer 4.2).

Auswirkungen:

Mit dem geplanten Off-Road-Park auf dem ehemaligen Schrottenabbaugelände entsteht keine nachhaltige Beeinträchtigung wertvoller Elemente und Objekte des Landschaftsbildes. Durch das Planungsvorhaben werden die bisherigen Gegebenheiten und Strukturen zum größten Teil nicht verändert. Somit treten keine nachhaltigen Veränderungen der noch sehr ausgedehnten freien Landschaft um das ehemalige Abbaugelände auf.

Aufgrund dessen ist für den Geltungsbereich von einer geringen Erheblichkeit, bezogen auf das Schutzgut Landschaft, auszugehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung:

Gemäß dem BayernvIEWER Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (2012) sind in dem Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung keine bekannten Bodendenkmäler vorhanden. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches sind einige bekannte Bodendenkmäler vorhanden, insbesondere:

- D-1-7235-0184: Untertägige mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsteile im Bereich des Altortes von Katharinenberg
- D-1-7235-0143: Graben unbekannter Zeitstellung
- D-1-7235-0068: Befestigung der Neuzeit
- D-1-7235-0213: Vermutlich Siedlung unbekannter Zeitstellung im Luftbild

Da im gesamten Geltungsbereich ein großflächiger Gesteinsabbau stattgefunden hat, sind die Belange der Bodendenkmalpflege innerhalb des Geltungsbereiches nicht mehr gegenwärtig.

Baudenkmäler und sonstige Kulturdenkmäler sind im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls nicht bekannt.

Es befinden sich jedoch folgende Baudenkmäler im engeren Umfeld des Gebietes, die jedoch nicht betroffen sind:

- D-1-76-129-18: Fort „Prinz Karl“
- D-1-76-129-13: Mariensäule

Auswirkungen:

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit bekannten oder zu erwartenden Bodendenk- und Baudenkmälern, so dass keine archäologischen Bodenfunde erwartet werden. Zumal es sich hier um ein ehemaliges Abbaugelände handelt und lediglich aufgefülltes Material umgelagert bzw. der ehemalige Abbaubereich befahren wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter werden daher als gering bewertet.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die Sukzession innerhalb des ehemaligen Schroppenabbaus vor allem mit der Ausbreitung invasiver Arten (Goldrute, Robinie) weiter fortschreiten; die aufgrund der Fahrnutzung vorhandenen unterschiedlichen Bodenverhältnisse würden verloren gehen.

Ebenso würde keine Bodenumlagerung für den Bike-Park stattfinden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

4.1 Vermeidung und Verringerung

Schutzgüter Mensch und Boden

Erschließung des Planungsgebietes durch die Anbindung an das bestehende örtliche Straßenverkehrssystem der Kreisstraße EI 45.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die saP (ÖFA, Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013, 31.10.2014) gibt folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme ist die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogel-schutzzeit durchzuführen (1. März bis 30. September)

V1 - Die westliche Böschung des ehemaligen Steinabbaus nördlich des Maststandortes bleibt mit offenen Sand- und Geröllflächen als Lebensraum für Reptilien und Insekten erhalten und der Sukzession überlassen. Gehölzanflug wird regelmäßig (alle 5 Jahre) beseitigt. Insgesamt soll ein lückig bewachsener, reich strukturierter Magerstandort geschaffen und erhalten werden. Die Fläche ist im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan gleichzeitig als Ausgleichsfläche A1 für den ehemaligen Schroppenabbau gekennzeichnet.

V2 - Durchführung von Pflege- und Pflanzmaßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen und des Angebotes an Brutplätzen außerhalb der Störzonen von Bike-Park und Trialgelände innerhalb des Off-Road-Geländes (Entnahme einzelner Weiden, Neupflanzung von dornenreichen Sträuchern wie Schlehe und Heckenrose) sowie im nördlichen Abschnitt des östlichen Walles (ergänzende Pflanzung von dornenreichen Sträuchern wie Schlehe und Heckenrose; ggf. Entwicklung blütenreicher Staudenflur am Osthang des Walles und der östlich angrenzenden Fläche – Flächenumfang ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzulegen). Durch diese Maßnahmen wird das Brutplatz- und Nahrungsangebot für Gebüschbrüter erhöht, so dass die auftretenden Störungen durch den Betrieb im Randbereich des Geländes (Bike-Park, Elektro-Trial) durch eine Verbesserung der Lebensraumsituation insgesamt minimiert werden können³. Zur Dokumentation der Maßnahmen liegt dem Umweltbericht ein in Abstimmung mit dem LBV erarbeitetes Pflege- und Entwicklungskonzept bei.

V3 - Auf die Pflanzung einer Hecke als Sicht- und Lärmschutz gegenüber dem nördlich angrenzenden Waldrand bzw. zur Schießbahn hin wird in Abstimmung mit dem Landesbund für Vogelschutz und der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet um eine Beeinträchtigung bzw. Verschattung der vorhandenen Offenlandstrukturen sowie der nördlich angrenzenden Trockenrasenbestände zu vermeiden. Um die optische Beunruhigung der angrenzenden Bereiche zu

³ saP - ÖFA Schwabach, 2012, geändert 23.07.2013

minimieren wird im Bereich des nördlichen Walles der gelenkten Sukzession mit Gehölzentwicklung Raum gegeben, die bei Bedarf auch wieder zurück geführt werden

Schutzgüter Mensch und Pflanzen und Tiere

Die zeitlichen und räumlichen Einschränkungen sind einzuhalten. Die Nutzungszeiten werden beschränkt auf:

- Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen finden keine Veranstaltungen jeglicher Art sowie kein Fahrbetrieb statt

Auf dem Gelände werden max. 15 Fahrzeuge im Fahrbetrieb zugelassen (ausgenommen elektrobetriebene Fahrzeuge). Grundsätzlich werden nur nach der StVO homologierte Fahrzeuge auf dem Gelände bewegt (Ausnahme Prototypen / Bedingung EU 4/5/6 Norm). In den Übungsbereichen wird mit Schrittgeschwindigkeit bis max. 10 km/h gefahren und auf den Verbindungsstrecken die Geschwindigkeit auf ein Maximum von 30 km/h limitiert.

Die jahreszeitliche Nutzung ist im Wesentlichen auf die Monate März bis Oktober beschränkt, von November bis Februar können maximal 4 Winterveranstaltungen stattfinden. Während der Sommerperioden sind neben dem Normalbetrieb jährlich maximal 20 Eventveranstaltungen mit Verlängerung der Geländenutzung zum Veranstaltungsausklang ohne Fahrbetrieb bis 20:00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen mit einer Nutzung über 20:00 Uhr hinaus sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde Großmehring zulässig.

Der nördliche Teil des Geländes wird dabei als Fläche für Elektro-Trial genutzt. Eine Benutzung mit Motorrädern mit Verbrennungsmotor ist nicht zugelassen (ausgenommen Elektro-Trial für elektrobetriebene Motorräder).

Zusätzlich soll im Südosten des Geländes ein Bike Park für Jugendliche mit Geländefahrrädern als kommunale Einrichtung der Gemeinde Großmehring errichtet werden. Als Nutzungszeiten (bis zu 30 Jugendliche mit Fahrrädern pro Tag) werden festgelegt:

- Montag bis Freitag 9:00 bis 20:00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 9:00 bis 17:00 Uhr

Schutzgut Wasser

Rückhaltung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches bzw. der darin dargestellten Freiflächen.

Die gemäß Genehmigungsbescheid zum Gesteinsabbau zum Schutz des Grundwassers aufgebrachte Filterschicht darf durch Geländemodellierungen und den Fahrbetrieb in ihrer Funktion und Mächtigkeit nicht beeinträchtigt bzw. verändert werden. Abgrabungen sind daher innerhalb des Geländes nicht zulässig.

Schutzgut Landschaft

Der Gefahr, dass durch die Ausweisung eines Sondergebietes im Außenbereich auch mittel- bis langfristig ein neuer Ansatzpunkt für eine Zersiedelung der Landschaft im Sinne des LEP-Ziels B VI 1.1 entsteht, wird durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dass bauliche Maßnahmen grundsätzlich unzulässig sind (mit Ausnahme notwendiger Holzbauten zum Betrieb der Anlagen), entgegen gewirkt.

4.2 Ausgleich

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird detailliert entsprechend des Leitfadens „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) erarbeitet um die notwendigen Ausgleichsflächen festzusetzen. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob das „*vereinfachte Vorgehen*“ angewendet werden kann. Dabei wurde unter Abhandlung der dafür vorgesehenen „*Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise*“ (Leitfaden S. 6/7 – Abb. 2) ermittelt, ob die Anwendung des vereinfachten Vorgehens in vorliegendem Planungsfall angebracht ist und eine differenzierte Ausgleichsflächenermittlung entbehrlich ist. Da der Status quo der Geländeoberfläche nicht geändert und keine Flächenbefestigung vorgenommen werden soll, ist kein ausgleichspflichtiger Eingriff entsprechend den Kriterien des Leitfadens „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ anzusetzen.

A2 - Um die betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Fahrbetrieb im Off-Road-Park und im neu zu schaffenden Bike-Park zu kompensieren stellt der Vorhabenträger außerhalb der genutzten Anlagen eine ca. 1.000 m² große Teilfläche nordöstlich des Schutzwalles zur Vegetationsentwicklung über die natürliche Sukzession mit Initialpflanzung dornenreicher Sträucher zur Verfügung.

A1 – im Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ist die Rekultivierungsmaßnahme gemäß Nachtrags-Bescheid vom 10.07.1991, Az. 602 BV-Nr. 34/B 309/91 zum ehemaligen Schroppenabbau ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Fläche dient nicht dem Ausgleich für Beeinträchtigungen aus dem Betrieb des Off-Road-Parks.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Gelände gegenüber dem Demlinger Steinbruch eignet sich aufgrund der guten Lage (ohne direkte Nähe zu einem Wohngebiet) und durch die bereits vorhandene Topographie für Off-Road- und Outdoor Training. Das Vorhaben mit den überwiegend vorhandenen Fahrstrecken im Planungsgebiet ist mit den geringstmöglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden, so dass sich keine günstigeren Alternativstandorte ergeben.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an dem 'Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung' ergänzte Fassung vom Januar 2007 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren sowie des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' ergänzte Fassung von Januar 2003 des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angewandt; hierbei wurde das „*vereinfachte Vorgehen*“ unter Abhandlung der dafür vorgesehenen „*Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise*“ angewendet.

Zur Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes wurde zum Bauleitplanverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Fassung zur 1. Flächennutzungsplanänderung überarbeitet zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan).

Zum Nachweis einer möglichen Lärmbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung vor Ort Schallimmissionsmessungen durchgeführt die in der beiliegenden Schalltechnischen Untersuchung (TÜV Süd Industrie Service GmbH, München vom 06.03.2013, überarbeitet 02.08.2013) unter Berücksichtigung der Berechnungen von Geräuschimmissionen des ursprünglich geplanten Betriebes einer Modellsportanlage dokumen-

tiert sind. Im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ist die Modellsportanlage nicht mehr berücksichtigt, so dass diese Schallimmission entfällt. Stattdessen wird der nördliche Teil des Geländes als Fläche mit Fahrstrecken für Elektro-Trial festgesetzt. Da dies keine höhere Lärmentwicklung nach sich zieht und die wirksamen Beurteilungspegel, die gegenüber den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertanteile, einhalten bzw. deutlich unterschreiten, sind die Aussagen der Schalltechnischen Untersuchung weiterhin aufrecht zu erhalten.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die zulässigen Nutzungszeiten sind in einer Benutzungsordnung für das Gelände geregelt, die für die einzelnen Veranstaltungen vom jeweiligen Nutzer anzuerkennen ist.

Die Umsetzung und Sicherung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konzipierenden Kompensationsfläche wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichstätt überwacht (gemeinsame Abnahme nach Erstellung der Ausgleichsfläche). Die Gemeinde Großmehring meldet abschließend die vorgesehenen Ausgleichsflächen dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz – Außenstelle Nordbayern zur Erfassung im Ökoflächenkataster.

In Abstimmung mit dem Landesbund für Vogelschutz wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die nicht als Fahrspuren genutzten Bereiche erarbeitet. Die alljährliche Umsetzung der Pflegemaßnahmen wird vom Vorhabenträger veranlasst; mit Vertretern des LBV finden dazu regelmäßig Ortsbegehungen zur Abstimmung der notwendigen Pflegeintensität statt.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Off-Road-Park am Demlinger Holz“ der Gemeinde Großmehring hat eine Geltungsbereichsgröße von ca. 3,75 ha und behandelt die Festsetzung eines Sondergebietes für Freisportanlagen nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches wurden schutzgutbezogen die Auswirkungen des Vorhabens geprüft.

Die Darstellung als Sondergebiet für Freisportanlagen führt zu einem geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Als schwerwiegend ist hierbei vor allem der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu betrachten.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	gering
Pflanzen / Tiere	mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Klima / Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

Ingolstadt, 31.10.2014, 16.06.2015

Alois Rieder, Landschaftsarchitekt

L:\A239-1_FNP Off Road Park\Text\Berichte\Umweltbericht FNP\20150616_Umweltbericht_BP_Satzung.docx